



Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit

Nr. 04 / 2025

Gebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) für Tätigkeiten

gemäß Pflanzenschutzgesetz 2018

Pflanzenschutzgebührentarif 2025 – PST 2025

Auf Grund des § 6 Abs. 6 des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes (GESG), BGBl. I Nr. 63/2002, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festgesetzt:

- § 1** Allgemeine Gebühren sind im AVKGT 2025 (Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit Nr. 01/2025) festgesetzt und gelten auch in Vollziehung des § 3 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetzes, BGBl I Nr. 40/2018 (Pflanzenschutzgesetz 2018).
- § 2** Gebühren für Tätigkeiten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) in Vollziehung des Pflanzenschutzgesetz 2018 sind in der folgenden Anlage festgesetzt.
- § 3** Der Pflanzenschutzgebührentarif 2025 (PST 2025) tritt an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Mit Inkrafttreten des PST 2025 tritt der Pflanzenschutzgebührentarif 2024 außer Kraft.



Anlage

Tarifpostnummer	Allgemeine Gebühren	Gebühr in €
2011911	Prüfung des Pflanzengesundheitszeugnisses pro Sendung	25,80
2012923	Prüfung der Nämlichkeit der Sendung	51,90
2012924	Kontrolle auf gelistete invasive gebietsfremde Arten pro Sendung	25,80
2012925	Erstellung einer Traces-Anmeldung durch die Behörde pro Sendung	25,80
2012926	Gesundheitskontrolle von Saatgut - Partie bis 100 kg	103,50
2012927	Gesundheitskontrolle von Saatgut - Partie größer als 100 kg	155,30
2012928	Gesundheitskontrolle von Gewebekulturen - Partie bis 100 kg	77,70
2012929	Gesundheitskontrolle von Gewebekulturen - Partie größer als 100 kg	155,30
2012930	Gesundheitskontrolle von Schnittblumen - Sendung bis 1.000 Stück	51,90
2012931	Gesundheitskontrolle von Schnittblumen - Sendung über 1.000 bis 20.000 Stück	77,70
2012932	Gesundheitskontrolle von Schnittblumen - Sendung über 20.000 bis 120.000 Stück	155,30
2012933	Gesundheitskontrolle von Schnittblumen - Sendung mit mehr als 120.000 Stück	207,00
2012934	Gesundheitskontrolle von unbewurzelten Stecklingen - Sendung bis 10.000 Stück	103,50
2012935	Gesundheitskontrolle von unbewurzelten Stecklingen - Sendung über 10.000 bis 50.000 Stück	155,30
2012936	Gesundheitskontrolle von unbewurzelten Stecklingen - Sendung über 50.000 bis 100.000 Stück	207,00
2012937	Gesundheitskontrolle von unbewurzelten Stecklingen - Sendung mit mehr als 100.000 Stück	258,80
2012938	Gesundheitskontrolle von Zwiebeln, Knollen, Rhizomen zum Anpflanzen bestimmt - Sendung bis 200 kg	103,50
2012939	Gesundheitskontrolle von Zwiebeln, Knollen, Rhizomen zum Anpflanzen bestimmt - Sendung über 200 kg bis 800 kg	155,30
2012940	Gesundheitskontrolle von Zwiebeln, Knollen, Rhizomen zum Anpflanzen bestimmt - Sendung über 800 kg bis 3.200 kg	207,00
2012941	Gesundheitskontrolle von Zwiebeln, Knollen, Rhizomen zum Anpflanzen bestimmt - Sendung mit mehr als 3.200 kg	258,80
2012942	Gesundheitskontrolle von Getreide, ausgenommen Saatgut - Partie bis 1.000 kg	51,90
2012943	Gesundheitskontrolle von Getreide, ausgenommen Saatgut - Partie über 1.000 kg bis 5.000 kg	103,50
2012944	Gesundheitskontrolle von Getreide, ausgenommen Saatgut - Partie mit mehr als 5.000 kg	207,00
2012945	Gesundheitskontrolle von Obst, Frucht- und Wurzelgemüse - Sendung bis 1.000 kg	51,90
2012946	Gesundheitskontrolle von Obst, Frucht- und Wurzelgemüse - Sendung über 1.000 kg bis 5.000 kg	103,50
2012947	Gesundheitskontrolle von Obst, Frucht- und Wurzelgemüse - Sendung mit mehr als 5.000 kg	155,30
2012948	Gesundheitskontrolle von Konsumerdäpfeln pro Partie	155,30
2012950	Kontrolle von Maschinen und Fahrzeugen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke pro Stück	77,70
2012951	Gesundheitskontrolle von Blattgemüse - Sendung bis 100 kg	51,90
2012952	Gesundheitskontrolle von Blattgemüse - Sendung über 100 kg bis 500 kg	103,50
2012953	Gesundheitskontrolle von Blattgemüse - Sendung über 500 kg	155,30
2012954	Gesundheitskontrolle von Bäumen, Sträuchern und anderen verholzten Pflanzen, ausgenommen forstlichem Vermehrungsmaterial - Sendung bis 1.000 Stück	103,50



2012955	Gesundheitskontrolle von Bäumen, Sträuchern und anderen verholzten Pflanzen, ausgenommen forstlichem Vermehrungsmaterial - Sendung über 1.000 bis 4.000 Stück	155,30
2012956	Gesundheitskontrolle von Bäumen, Sträuchern und anderen verholzten Pflanzen, ausgenommen forstlichem Vermehrungsmaterial - Sendung über 4.000 bis 16.000 Stück	207,00
2012957	Gesundheitskontrolle von Bäumen, Sträuchern und anderen verholzten Pflanzen, ausgenommen forstlichem Vermehrungsmaterial - Sendung mit mehr als 16.000 Stück	258,80
2012958	Gesundheitskontrolle von sonstigen Pflanzenteilen, die in keiner anderen TP angeführt sind, pro Partie, jedoch max. 3 Partien je Sendung	77,70
2012959	Gesundheitskontrolle von Pflanzen zum Anpflanzen, die in keiner anderen TP angeführt sind - Sendung bis 5.000 Stück	103,50
2012960	Gesundheitskontrolle von Pflanzen zum Anpflanzen, die in keiner anderen TP angeführt sind - Sendung über 5.000 bis 20.000 Stück	155,30
2012961	Gesundheitskontrolle von Pflanzen zum Anpflanzen, die in keiner anderen TP angeführt sind - Sendung über 20.000 bis 40.000 Stück	207,00
2012962	Gesundheitskontrolle von Pflanzen zum Anpflanzen, die in keiner anderen TP angeführt sind - Sendung mit mehr als 40.000 Stück	258,80
2012963	Durchführung einer stichprobenartigen Untersuchung (iVm § 10 Abs. 3 Pflanzenschutzgesetz 2018) für jede angefangene halbe Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des BAES	51,70
2012964	Zulassung eines Kontrollortes; Kontrollort ist eine benannte Grenzkontrollstelle - Pauschalgebühr	265,00
2012965	Zulassung eines Kontrollortes; Kontrollort ist ein Erzeugungsort - Pauschalgebühr	25,80

Der Direktor des Bundesamtes für Ernährungssicherheit

Priv.-Doz. Dr. Johannes Pleiner-Duxneuner